

Stabilitätsgesetz 2018

Steuerliche Neuerungen Unternehmen und Freiberufler

Im Folgenden gebe ich nun einen Überblick auf einige wichtige Neuerungen, die Unternehmer und Freiberufler betreffen.

Vorgesehene Erhöhung der MwSt.-Sätze

Die geplante Erhöhung der MwSt.-Sätze wurde um ein Jahr verschoben. Mit Wirkung 1. Januar 2019 sollen die MwSt.-Sätze voraussichtlich von 10% auf 11,5% und von 22% auf 25% erhöht werden.

Super-Abschreibung für Investitionsgüter

Die „Superabschreibung“ des Anschaffungswertes für den Ankauf von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen wird für 2018 verlängert. Allerdings wurde ab 1. Januar 2018 die Erhöhung von 40% auf 30% reduziert.

Die Übergabe der Investitionsgüter kann sogar erst innerhalb 30. Juni 2018 erfolgen, sofern die Bestellung innerhalb 31. Dezember 2017 erfolgt ist und eine Anzahlung von mindestens 20% geleistet wurde. Pkw's sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen. (gilt auch für Autovermietung und Fahrschulen).

Eine Sonderabschreibung von 250 Prozent ist für den Erwerb von speziellen technologischen, computergesteuerten, mit dem Produktionsablauf gekoppelten Anlagen vorgesehen.

Treibstoffkarten

Ab 30. Juni 2018 werden die Treibstoffkarten abgeschafft. Tankstellenbetreiber müssen ab 1. Juli an Unternehmen und Freiberuflern elektronische Rechnungen ausstellen. Zudem müssen die Zahlungen mittels Kredit-, Debit- oder Prepaidkarten erfolgen, um die Spesen und die MwSt. steuerlich abziehen zu können.

Abziehbarkeit der MwSt. auf Eingangsrechnungen

Bekanntlich hat die Agentur der Einnahmen im letzten Jahr die Absetzbarkeit der MwSt. auf Rechnungen des Vorjahres drastisch eingeschränkt. Die neue Bestimmung sieht vor, dass die MwSt. auf Eingangsrechnungen nur in dem Jahr absetzbar ist, in dem die

Rechnung ausgestellt wurde. Die Agentur der Einnahmen nun einen Schritt zurück gemacht. Die MwSt. auf Rechnungen des Vorjahres kann nun unter gewissen Voraussetzungen auch im Jahr 2018 abgesetzt werden.

Zuverlässigkeitsindex ISA

Die geplante Einführung des Zuverlässigkeitsindex ISA anstelle der Branchenkenntzahlen (studi di settore) wurde nun um ein Jahr verschoben. Somit gelten für die Steuerperiode 2017 noch die Branchenkenntzahlen.

Begünstigungen für Anstellung von jungen Menschen

Arbeitgeber, welche Personen unter 35 Jahren mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag anstellen, müssen für diese nur die Hälfte der Sozialabgaben entrichten. Voraussetzung hierfür ist, dass die betroffenen Arbeitnehmer bisher keinen unbefristeten Arbeitsvertrag hatten. Die Höhe des Freibetrages kann maximal 3.000 € betragen.

Elektronische Fakturierung

Ab 1. Januar 2019 wird für alle Unternehmen und Freiberufler für inländische Umsätze die elektronische Fakturierung verpflichtend. Zudem müssen auch Rechnungen an Privatpersonen mittels elektronischer Rechnung gestellt werden.

Erhöhung gesetzlicher Zinssatz

Der gesetzliche Zinssatz wurde ab 1. Januar 2018 von 0,1 % auf 0,3 % erhöht.

Weiterverrechnung von Plastiktaschen

Um einer EU-Richtlinie gerecht zu werden, müssen seit 1. Januar 2018 Plastiktaschen an die Kunden weiterverrechnet werden. Die Verpflichtung betrifft nicht nur den Einzelhandel, sondern sämtliche Unternehmen die Plastiktaschen an Kunden ausgeben.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it

Tel. 0473 550329